

Landkreis: Heilbronn  
 Stadt: Neudenau  
 Gemarkung: Herbolzheim

**Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „PV Hinter der Zehntscheuer“**

**Vorlage zur Gemeinderatssitzung am 23.03.2021**

Eingegangene Anregungen anlässlich der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung vom 21.10.2020 - 23.11.2020:

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
1. Gemeinde Oedheim vom 13.10.2020	Seitens der Gemeinde Oedheim werden keine Anregungen oder Bedenken zum Entwurf des Bebauungsplans "PV Hinter der Zehntscheuer" vorgebracht.	Kenntnisnahme.
2. Handwerkskammer Heilbronn-Franken vom 13.10.2020	Gegen den im Betreff genannten Bebauungsplan werden von Seiten der Handwerkskammer keine Bedenken erhoben.	Kenntnisnahme.
3. Gemeinde Hardthausen a. K. vom 14.10.2020	Die Gemeinde Hardthausen bringt keine Anregungen oder Bedenken vor.	Kenntnisnahme.
4. Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung vom 14.10.2020	Im Bereich dieser Maßnahme befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV Es werden daher keine Bedenken erhoben. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Kenntnisnahme.
5. Vermögen und Bau Baden-Württemberg vom 16.10.2020	Das Land Baden-Württemberg (Liegenschaftsverwaltung), vertreten durch den Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg Amt Heilbronn, erhebt keine Einwendungen gegen das o. g. Verfahren. Landeseigene Grundstücke, sowie Interessen und Planungen sind hier nicht betroffen.	Kenntnisnahme.
6. Polizeipräsidium Heilbronn vom 21.10.2020	von Seiten des Polizeipräsidiums Heilbronn bestehen aus verkehrsrechtlicher Sicht grundsätzlich keine Einwände den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplans.  Es wird vorausgesetzt, dass die Blendwirkung der PV Anlage auf die nahegelegene L 1096 entsprechend geprüft worden ist.	Kenntnisnahme.  Die Blendfreiheit der Anlage wurde im Rahmen eines Blendgutachtens nachgewiesen, welches Teil der Unterlagen ist.
7. Gemeinde Billigheim vom 26.10.2020	Von Seiten der Gemeinde Billigheim werden keine Anregungen bzw. Bedenken zum oben genannten Verfahren vorgebracht. Wir nehmen das Verfahren zustimmend zur Kenntnis und wünschen bei der weiteren Umsetzung viel Erfolg.	Kenntnisnahme.
8. Vodafone BW GmbH vom 30.10.2020	Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.	Kenntnisnahme.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
9. Stadt Bad Friedrichshall vom 03.11.2020	Städtebauliche Belange der Stadt Bad Friedrichshall sind nicht betroffen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen erhoben.	Kenntnisnahme.
10. Deutsche Telekom Technik GmbH vom 04.11.2020	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Gegen Ihren Bebauungsplan haben wir keine Einwände. Wir möchten jedoch auf folgendes hinweisen:</p> <p>Im Planbereich befinden sich zurzeit keine Telekommunikationslinien der Telekom (siehe beiliegenden Lageplan).</p> <p>Bitte informieren Sie den Bauherren, dass er sich im Fall einer Anbindung an die vorhandene Telekommunikationsinfrastruktur der Telekom rechtzeitig mit unserer Bauherren-Hotline (Tel, 0800 330 1903) in Verbindung setzen möchte, damit wir rechtzeitig vor der Ausschreibung unsere Planung und unser Leistungsverzeichnis erstellen und Absprachen bezüglich eines koordinierten, wirtschaftlichen Bauablaufs vornehmen können.</p> <p>Bei der Bauausführung ist die Kabelschutzanweisung der Telekom und das "Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013, zu beachten.</p> <p>Bei der Bauausführung ist die Kabelschutzanweisung der Telekom zu beachten,</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
11. Gasversorgung Unterland GmbH vom 05.11.2020	<p>Gegen die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes, gibt es von unserer Seite keine Einwände. Versorgungsanlagen der Gasversorgung Unterland GmbH sind im Bereich des Bebauungsplanes nicht vorhanden. Als Anlage erhalten Sie einen Lageplan über den fraglichen Bereich für Ihre Planungsunterlagen.</p> <p>Eine weitere Beteiligung der Gasversorgung Unterland GmbH an dem Verfahren halten wir für nicht erforderlich.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
12. Deutsche Bahn AG, DB Immobilien vom 05.11.2020	Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren.	Kenntnisnahme.

<b>Anregungen von</b>	<b>Inhalt der Anregungen</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag</b>
	<p>Gegen die Neuaufstellung des o. g. Bebauungsplan bestehen von Seiten der Deutschen Bahn AG hinsichtlich der TöB-Belange keine Einwendungen, wenn folgende Hinweise und Anregungen beachtet und berücksichtigt werden.</p> <p>Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe Z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.</p> <p>Beleuchtungsanlagen von Parkplätzen, Wegen, Werbung und dergleichen, sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind in ihrer Farbgebung und Strahlrichtung so anzuordnen, dass jegliche Signalverwechslung und Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.</p> <p>Bei Planungen und Baumaßnahmen im Umfeld der Bahnlinie ist die Deutsche Bahn AG frühzeitig zu beteiligen, da hier bei der Bauausführung ggf. Bedingungen zur sicheren Durchführung des Bau- sowie Bahnbetriebes zu beachten sind.</p> <p>Dies gilt sowohl für eine Beteiligung als Angrenzer sowie im Rahmen einer Fachanhörung gemäß Landesbauordnung Baden-Württemberg als auch für genehmigungsfreie Bauvorhaben, bei denen die Beteiligung direkt durch den Bauherrn zu erfolgen hat. Da auch bahneigene Kabel und Leitungen außerhalb von Bahngelände verlegt sein können, ist rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme eine Kabel- und Leitungsprüfung durchzuführen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem Verfahren weiterhin zu beteiligen.</p>	<p>Kennntnisnahme. Entsprechende Hinweise wurden aufgenommen.</p>          <p>Kennntnisnahme und Beachtung.</p>
<p>13. Stadt Gundelsheim vom 05.11.2020</p>	<p>Auf Ihr Schreiben vom 12. 10.2020 teilen wir Ihnen mit, dass von unserer Seite aus keine Anregungen zu dem o.g. Bebauungsplan vorgebracht werden.</p>	<p>Kennntnisnahme.</p>
<p>14. Netze BW GmbH vom 06.11.2020</p>	<p>Im Planbereich betreibt oder errichtet die Netze BW GmbH, Region Neckar-Franken keine Anlagen. Somit bestehen von unserer Seite keine Bedenken zum derzeitigen Planungsstand.</p> <p>Wir bedanken uns für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren und bitten weiterhin um Beteiligung. Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir um Benachrichtigung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes.</p>	<p>Kennntnisnahme.</p>  <p>Kennntnisnahme und Beachtung.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	Die Einspeisemöglichkeit der erzeugten elektrischen Energie in das öffentliche Verteilnetz muss in einem separaten Verfahren geprüft und festgelegt werden.	Kenntnisnahme.
15. Stadt Möckmühl vom 11.11.2020	<p>Von Seiten der Stadt Möckmühl werden zu dem o.g. Bebauungsplan weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.</p> <p>Eine weitere Beteiligung an dem Bebauungsplanverfahren ist nicht erforderlich.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
16. Stadt Neuenstadt am Kocher vom 12.11.2020	Die Stadtverwaltung Neuenstadt a. K. bringt im Rahmen des Verfahrens weder Anregungen noch Bedenken vor	Kenntnisnahme.
17. Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vom 13.11.2020	<p>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</p> <p>Keine</p> <p>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</p> <p>Keine</p> <p>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken</p> <p>Geotechnik</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Meißner-Formation. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Entsprechende Hinweise wurden aufgenommen.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p><b>Boden</b> Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p><b>Mineralische Rohstoffe</b> Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p><b>Grundwasser</b> Das Planungsvorhaben liegt INNERHALB der Wasserschutzzone IIIA (weiterer Zustrombereich) des fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebietes "NEUDENAU-SIGLINGEN-WERT UND UNTERE AU" (LUBW-Nr. 125.220). Der minimale, horizontale Abstand zur Wasserschutzzone II (engerer Zustrombereich) beträgt ca. 10 m in nördlicher Richtung. Im Bereich des Planungsvorhabens kann, insbesondere bei Hochwasserereignissen, im Talbereich der Jagst, hochstehendes Grundwasser mit kleinen Flurabständen nicht ausgeschlossen werden. Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine weiteren Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p><b>Bergbau</b> Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</p> <p><b>Geotopschutz</b> Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Entsprechende Hinweise wurden aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<a href="http://www.lgrb-bw.de">http://www.lgrb-bw.de</a>) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
<p>18. AVG Albta-Verkehrs-Gesellschaft mbH vom 18.11.2020</p>	<p>Die AVG ist von den Planungen nicht betroffen und hat somit dagegen keine Einwendungen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>19. Landratsamt Heilbronn vom 23.11.2020</p>	<p>Natur- und Artenschutz</p> <p>Die Fläche, die überplant werden soll, liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet "Jagsttal mit angrenzenden Gebietsteilen zwischen Neudenu-Siglingen und Bad Friedrichshall-Jagstfeld und Sülztal bei Neudenu-Siglingen" (LSG). Im Regelfall sind LSGs nicht überplanbar und von Bebauung grundsätzlich freizuhalten. Ausnahmen sind nach § 5 der Verordnung des Landratsamts Heilbronn als untere Naturschutzbehörde über das Landschaftsschutzgebiet "Jagsttal mit angrenzenden Gebietsteilen zwischen Neudenu-Siglingen und Bad Friedrichshall-Jagstfeld und Sülztal bei Neudenu-Siglingen" vom 25. November 1998 (LSG-VO) möglich, wenn keiner der Verbotstatbestände nach § 4 LSG-VO ausgelöst wird. Über die Realisierbarkeit des Vorhabens gab es bereits im Vorfeld Abstimmungen zwischen dem Vorhabenträger, der Stadt und dem Landratsamt Heilbronn. Auf Grundlage der vorab vorgelegten Unterlagen (Sichtbarkeitsanalyse und Alternativenprüfung) wurde die prinzipielle Realisierbarkeit des Vorhabens aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege bejaht, da an diesem Standort von keiner erheblichen Beeinträchtigung des in § 3 LSG-VO genannten Schutzzwecks des LSG auszugehen ist. Diese Meinung wird nach Durchsicht der im aktuellen Verfahrensschritt vorgelegten Unterlagen aufrechterhalten. Die Erteilung einer LSG-Erlaubnis wird in Aussicht gestellt. Diesbezüglich ist Kontakt mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamts Heilbronn aufzunehmen.</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Natura 2000 und Artenschutz</p> <p>Es wurde eine Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung vorgelegt. Die Prüfung der Natura 2000 Verträglichkeit wurden in ausreichendem Maße abgearbeitet. Zur Prüfung der Betroffenheit von artenschutzfachlichen Belangen wurde eine Habitatpotenzialanalyse in die Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung integriert. Unklar ist, ob ein eigenständiges Dokument für die Habitatpotenzialanalyse 2020 erstellt wurde oder das Dokument nur in der Verträglichkeitsprüfung integriert existiert. Alle für den Bebauungsplan erstellten Dokumente sollten vorgelegt werden.</p> <p>Darüber hinaus bitten wir zu erläutern, ob während der Bauphase in die Randbereiche (Grünstreifen) neben der intensiv genutzten Ackerfläche eingegriffen wird. Aufgrund der Nähe zur Bahnlinie und den umgebenden Strukturen sind Eidechsen unseres Erachtens nicht sicher auszuschließen. Gegebenenfalls sind Vermeidungs- (Reptilienzaun, Bautabuzonen) und Vergrämuungsmaßnahmen notwendig. Zudem regen wir an, die besonnten Randbereiche der PV-Anlage durch Strukturelemente ökologisch aufzuwerten (Kleine Lesesteinhaufen, Totholz-Haufen).</p> <p>Nach Anpassung und unter Einhaltung der unten genannten, im Textteil festgesetzten Bestimmungen unter 1.4 (Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft) und 2.2 (Durchgängigkeit der Einfriedung) ist das Vorhaben nicht geeignet, die Entwicklungs- und Erhaltungsziele der Natura 2000 Gebiete erheblich zu beeinträchtigen.</p> <p>Textteil</p> <p>Der Zeitraum der Brutzeit wurde auf Mitte März bis Mitte Juni festgelegt. Die gesetzliche Schonfrist für Vögel reicht vom 1. März bis 30. September eines jeden Jahres. Gerade im Hinblick auf Revierbildungen und Zweit- und Drittbruten sollte die Vorgabe im Bebauungsplan entsprechend der gesetzlichen Vorgabe ausgeweitet werden. Im ornithologischen Standardwerk Südbeck et al. (2005) ist für den Eisvogel eine Brutperiode von März bis September, in Ausnahmefällen sogar bis Oktober angegeben. Eine Störung des Brutgeschäftes des Eisvogels ist im Gutachten für die Bauphase als möglich erachtet worden. Es ist daher folgende Anpassung vorzunehmen: 1.4 d) Die Baufreimachung und die Errichtung der Anlage ist nur im Zeitfenster zwischen Anfang Oktober bis Ende Februar zulässig. Selbiges gilt für die Durchführung der Erdarbeiten und der Baustellenvorbereitung.</p>	<p>Es wurde kein eigenständiges Dokument Habitatpotentialanalyse erstellt. Die Habitatpotentialanalyse bildete die Grundlage für die FFH-Verträglichkeitsprüfung und ist daher integrativer Bestandteil derselben. Dennoch wurde nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde ein separates Dokument erstellt und den Unterlagen beigelegt.</p> <p>Ein Eingriff in die Grünstreifen ist nicht geplant. Die Baustelleneinrichtung soll ausschließlich auf der Ackerfläche erfolgen. Die Zufahrt soll über die bestehenden Feldwege geschehen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Zwar zählt der September nicht zu den regelmäßig genutzten Brutzeiträumen der Art, eine Störung der Brut des Eisvogels bis in den September hinein wäre aber im Fall von Dritt- oder Viertbruten der Art potenziell möglich. Da solche Situationen nicht auszuschließen sind wird der der Auffassung der Naturschutzbehörde gefolgt und ein Schutz der Brutzeiten von März bis einschließlich September befürwortet.</p> <p>Damit wird den Anregungen der UNB gefolgt und die Baufeldfreimachung auf das Zeitfenster von Anfang Oktober bis Ende Februar terminiert.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Grundsätzlich halten wir den Abschnitt 1.4 e) für nicht ausreichend, um Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausschließen zu können. Das Nest eines Bodenbrüters durch reine Begehung zu finden, ist nahezu unmöglich. Die Nester der Gebüsch- und vor allem der Bodenbrüter werden zum Schutz vor Prädatoren gut verdeckt angelegt und die Elterntiere verhalten sich in der Nähe des Nestes möglichst verborgen. Wir raten daher dringend davon ab, innerhalb der in 1.4 d) vorgegebenen Schutzfrist die Baumaßnahmen durchzuführen, zumal das Vorkommen von Nisthinweisen und eine darauffolgende Bauzeitverzögerung in diesem Zeitraum sehr wahrscheinlich sind.</p> <p>Die unterstrichene Ergänzung für den Punkt 1.4 e) halten wir daher für zwingend erforderlich:</p> <p>1.4 e) Sollten die zeitlichen Vorgaben der Bauzeitenbeschränkung nach 1.4 d) nicht einzuhalten sein, ist eine <u>fachliche Unbedenklichkeitsbescheinigung einzuholen</u> und eine <u>Baufeldkontrolle zwingend durchzuführen</u>. Hierzu muss das beanspruchte Gelände unmittelbar vor Einrichtung der Baustelle bzw. vor Beginn der Erdarbeiten sorgfältig durch fachlich geeignetes Personal (ökologische Baubegleitung) auf vorhandene Bodennester oder Nester in angrenzenden Hecken und Sträuchern abgesucht werden. <u>Zudem ist eine mehrmalige mehrstündige Beobachtung des Gebietes notwendig um an- und abfliegende oder nistmaterial- bzw. futtertragende Elterntiere sowie eine Brutstätte des Eisvogels identifizieren zu können</u>. Sofern ein Brutgeschäft bereits begonnen wurde (was auch den beginnenden Nestbau mit einschließt), sind die Brut und das Ausfliegen der Jungvögel abzuwarten und die Baustelleneinrichtung bzw. der Baubeginn bis nach dem Ausfliegen der Jungen zu verschieben. <u>Im Zeitraum 1. März bis 31. Juli ist ein Baubeginn nicht möglich</u>.</p> <p>Ökologische Baubegleitung</p> <p>Für die Errichtung der Anlage und zur Überprüfung der Entwicklung der artenreichen Wiese ist eine ökologische Baubegleitung einzusetzen. Bei der Planung der Bauphase sind die artenschutzrechtlichen Belange und der Schutz der angrenzenden Biotop (vor Staub, Unruhe oder Anfahrtsschäden) von der ökologischen Baubegleitung fachlich einzuschätzen, so dass im Bedarfsfall vorbeugende Maßnahmen ergriffen werden können. Im Umweltbericht ist ein Monitoring (inklusive Dokumentation) für die Entwicklung der artenreichen Wiese durch eine fachkundige Person vorzusehen.</p>	<p>Die Nester von Bodenbrütern sind nur mittels erheblichem Aufwand und hohem Personaleinsatz zu entdecken. Nachsuchen nach Nestern in Gehölzen erhöhen zusätzlich den Aufwand der ornithologischen Kontrollen und dies insbesondere dann, wenn eine einhundertprozentige Gewissheit zum Vorkommen von Nestern notwendig ist. Um die mit solchen Nachsuchen einhergehenden eventuell verbleibenden Unsicherheiten vollständig auszuräumen wird der Argumentation der Naturschutzbehörde gefolgt und den pauschalen Schutzfristen von März bis September zugestimmt. Der fachlichen Einschätzung der UNB wird gefolgt.</p> <p>Aufgrund der oben angesprochenen Erweiterung der Schutzfrist von März bis einschließlich September entfällt die Notwendigkeit für eine fachliche Unbedenklichkeitsbescheinigung.</p> <p>Die Implementierung einer Ökologischen Baubegleitung wird begrüßt. Auf diesem Weg lassen sich angrenzende Biotop vor potentiellen Beeinträchtigungen schützen und die Entwicklung der artenreichen Wiese begleiten. Auf diesem Weg wäre es zudem möglich, die angestrebte Entwicklung im Bedarfsfall nachzujustieren.</p>



Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p><b>Planteil</b> Laut Begründung ist unter den Photovoltaiketelementen die Entwicklung einer artenreichen Wiesenfläche vorgesehen. Diese planinterne Ausgleichsmaßnahme ist im Text und Planteil zu ergänzen und festzusetzen. Die Entwicklung ist mittels Monitorings zu überwachen, welches mittels öffentlich-rechtlichem Vertrag gegenüber dem LRA HN abzusichern oder im Textteil festzulegen ist (vgl. Abschnitt zur ökologischen Baubegleitung).</p> <p><b>Landwirtschaft</b> Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben erhebliche Bedenken: Laut Flurbilanz liegt beim Plangebiet sowohl eine Vorrangfläche der Stufe I, als auch Vorrangfläche der Stufe II vor. Dies sind Böden sehr hoher Qualität für die nachhaltige Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln. Solche Böden sind grundsätzlich in landwirtschaftlicher Nutzung zu erhalten (gem. § 2 Abs. 2 ROG). Die Flächen befinden sich nicht im benachteiligten Gebiet (Karte der LUBW). Eine nachhaltige Landwirtschaft, die ihre Aufgaben auch im öffentlichen Interesse wahrnimmt, ist auf gute Produktionsstandorte unbedingt angewiesen, um ökologisch und ökonomisch effizient produzieren zu können. Das vordringliche Ziel ist dabei die Erhaltung der guten Ackerstandorte.</p> <p><b>Hinweise</b> Im Textteil sollte festgelegt werden, dass nach Ende der Nutzungszeit sämtliche baulichen und sonstigen Anlagen zurückzubauen und die landwirtschaftlichen Flächen wiederherzustellen sind.</p> <p>Mit Einfriedigungen und Pflanzungen sind die Grenzabstände - wie im Nachbarrecht Baden-Württemberg vorgesehen - auch gegenüber Grundstücken im Außenbereich, zu beachten.</p> <p><b>Bodenschutz</b> Nach fachlicher Prüfung der Planungsunterlagen bestehen aus Sicht des Bodenschutzes keine Bedenken gegen das Vorhaben. Es wird auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der bodenschutzrechtlichen Regelungen (BBodSchV) hingewiesen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die entsprechenden Maßnahmen werden übernommen und im Textteil festgesetzt.</p> <p>Eine Rückbauverpflichtung ist festgesetzt. Die Flächen gehen der Landwirtschaft somit nur temporär verloren. Für die Dauer der Nutzung wird der Erzeugung erneuerbarer Energien der Vorrang gegenüber den Belangen der Landwirtschaft eingeräumt.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Festsetzung wurde um die Pflicht der Wiederherstellung der Flächen erweitert.</p> <p>Kenntnisnahme der Rechtslage.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Mutterboden, der bei den Baumaßnahmen anfällt, ist gesondert von tieferen Bodenschichten abzuheben und zu lagern. Er ist in kulturfähigem, biologisch-aktivem Zustand zu erhalten und zur Rekultivierung und Bodenverbesserung zu verwenden (siehe § 202 BauGB). Notwendige Bodenarbeiten sind schonend und unter sorgfältiger Trennung von Mutterboden und Unterboden durchzuführen. Bodenverdichtungen sind grundsätzlich zu vermeiden. Entstandene Bodenverdichtungen sind nach Abschluss der Bautätigkeit aufzulockern. Als Zwischenlager sind Mieten vorzusehen, die den Erhalt der Bodenfunktionen nach § 1 BBodSchG gewährleisten.</p> <p>Oberirdische Gewässer</p> <p>Nach Aussage der Hochwassergefahrenkarten wird der Nordwestliche Teil des Grundstücks Flst.-Nr. 4623 bei einem 100-jährlichen Hochwasser der Jagst überschwemmt. Nach § 65 Absatz 1 Wassergesetz für Baden- Württemberg (WG) gelten als festgesetzte Überschwemmungsgebiete, ohne dass es einer weiteren Festsetzung bedarf, Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist. Daher liegt der obere Nordwestliche Teil des Plangebiets im festgesetzten Überschwemmungsgebiet.</p> <p>Nach § 78 Abs. 1 WHG ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch untersagt. Nach § 78 Abs. 2 WHG kann abweichend die Ausweisung neuer Baugebiete ausnahmsweise zugelassen werden, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können,</li> <li>2. das neu auszuweisende Gebiet unmittelbar an ein bestehendes Baugebiet angrenzt,</li> <li>3. eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu erwarten sind,</li> <li>4. der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes nicht nachteilig beeinflusst werden,</li> <li>5. die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,</li> </ol>	<p>Kenntnisnahme. Ein entsprechender Hinweis wurde aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme. Das Plangebiet wurde verkleinert, um den HQ100-Bereich herauszunehmen.</p> <p>Kenntnisnahme. Eine Ausnahmegenehmigung wird nicht notwendig, da der HQ100-Bereich aus dem Geltungsbereich herausgenommen wurde.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>6. der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird,</p> <p>7. keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind,</p> <p>8. die Belange der Hochwasservorsorge beachtet sind und</p> <p>9. die Bauvorhaben so errichtet werden, dass bei dem Bemessungshochwasser nach § 76 Absatz 2 Satz 1, das der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes zugrunde liegt, keine baulichen Schäden zu erwarten sind.</p> <p>Alle 9 Punkte müssen für eine Ausnahmegenehmigung vollständig erfüllt sein.</p> <p>Weiterhin werden Teile des Grundstücks bei einem Extremhochwasser der Jagst überschwemmt. Diese Teile liegen somit in einem Risikogebiet. Nach § 78 b WHG muss bei der Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich sowie bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für nach § 30 Absatz 1 und 2 oder nach § 34 des Baugesetzbuches zu beurteilende Gebiete insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches zu berücksichtigen; dies gilt für Satzungen nach § 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches entsprechend.</p> <p>Auch hierrüber sind im Bebauungsplan entsprechende Angaben zu machen.</p> <p>Grundwasser</p> <p>Das Grundstück liegt im fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebiet Neudenu-Siglingen Wert und untere Au., d.h. im Einzugsgebiet einer Trinkwasserfassung. Im Textteil sollte auf die Lage im WSG hingewiesen werden. Die Belange des Grundwasserschutzes - insbesondere vor dem Hintergrund der Trinkwassernutzung - sind im Umweltbericht zu behandeln und notwendige Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers zu erarbeiten. Weiterhin sollte im Textteil auf die Anzeigepflicht einer geplanten sowie unvorhergesehenen Grundwassererschließung hingewiesen werden.</p> <p>Es gibt zum Plangebiet keine Einträge im Bodenschutz- und Altlastenkataster.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Begründung wurde ergänzt und ein entsprechender Hinweis in den Textteil aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme. Entsprechende Hinweise wurden in den Textteil aufgenommen. Der Umweltbericht behandelt das Thema Wasserschutzgebiet.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Straßen und Verkehr</p> <p>Das Plangebiet befindet sich zwischen der Kernstadt Neudenu und dem Stadtteil Herbolzheim auf einer Wiesenfläche. In unmittelbarer Nähe verlaufen die Bahnlinie und die L 1096. Straßenbaurechtlich liegt das Vorhaben außerhalb des Erschließungsbereichs der Ortsdurchfahrt.</p> <p>Die Anbauabstände sind unbeachtlich, da die L 1096 weit genug entfernt ist.</p> <p>Immissionsschutz und Gewerbe</p> <p>Südöstlich des Plangebiets mit einem Abstand von ca. 25 m befindet sich ein stillgelegtes Stellwerkgebäude der Bahn. Nach Auskunft des Bauamtes der Stadt Neudenu ist dieses nicht bewohnt und auch nicht bewohnbar. Sollte eine Wohn- oder Büronutzung je wieder möglich sein, weisen wir darauf hin, dass mit Blendungen durch Reflexionen der Sonne gemäß der LAI Hinweise zu rechnen ist. Folgende Maßnahmen zur Minderung und Vermeidung von Blendung sind anwendbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Unterbindung der Sicht auf das Photovoltaikmodul in Form von Wällen oder blickdichtem Bewuchs in Höhe der Moduloberkante</li> <li>- Optimierung von Modulaufstellung bzw. -ausrichtung oder -neigung</li> <li>- Einsatz von Modulen mit geringem Reflexionsgrad</li> <li>- Möglichen Blendschutz für den Schienenverkehr nördlich um das Gebäude legen</li> </ul> <p>Mögliche Einflüsse auf die südlich verlaufende Bahnlinie wird durch die beteiligte DB Netze selbst geprüft.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Module werden reflexionsarm ausgeführt. Die Blendfreiheit wurde im Rahmen eines Blendgutachtens nachgewiesen, welches Teil der Unterlagen ist.</p> <p>Dies ist geschehen. Die DB AG hat bislang keine Einwendungen bezüglich Blendungen vorgebracht (vgl. Stellungnahme 12).</p>
<p>20. Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur vom 23.11.2020</p>	<p>Raumordnung</p> <p>Geplant ist die Festsetzung eines Sondergebietes Photovoltaik auf dem Flst. Nr. 4623 der Gemarkung Neudenu, angrenzend an die Jagst sowie an die Bahnstrecke Heilbronn-Würzburg. Der räumliche Geltungsbereich des Plans umfasst ca. 85 Ar, somit rund 0,85 ha. Die Fläche wird bislang landwirtschaftlich genutzt.</p>	

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Dieser wird daher im Rahmen eines Parallelverfahrens gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert.</p> <p>Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG). Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 4 Abs. 1 ROG). Vorbehaltsgebiete sind als Grundsätze, nicht als Ziele der Raumordnung zu werten (BVerwG, Beschl. v. 15. 06. 2009, 4BN 10 09).</p> <p>Wie bereits in der Begründung erwähnt, liegt das Plangebiet innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für Erholung nach PS 3.2.6.1 Regionalplan Heilbronn-Franken, das einen Grundsatz der Raumordnung darstellt. Nach dem PS sollen in den Vorbehaltsgebieten für Erholung die natürlichen und kulturellen Erholungsvoraussetzungen in ihrem räumlichen Zusammenhang erhalten werden. Den Belangen der landschaftlichen Erholungseignung ist bei der Abwägung mit konkurrierenden, raumbedeutsamen Maßnahmen ein besonderes Gewicht beizumessen. Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft und der räumliche Zusammenhang der Erholungsräume sollen erhalten und regional bedeutsamen Kulturdenkmälern ein entsprechendes Umfeld bewahrt werden. Sport- und Freizeiteinrichtungen sind möglich, soweit die Funktionen der landschaftsbezogenen Erholung dadurch nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Die hierzu in der Begründung enthaltenen Ausführungen fallen etwas knapp aus und sollten im weiteren Verfahren noch näher ausgearbeitet werden.</p> <p>Zudem tangiert das Plangebiet zum einen ein Vorbehaltsgebiet zur Sicherung von Wasservorkommen nach PS 3.3.2 Regionalplan Heilbronn-Franken, das einen Grundsatz der Raumordnung darstellt. PS 3.3.2 Abs. 5 besagt, dass in den Vorbehaltsgebieten zur Sicherung von Wasservorkommen die Landnutzungen auf eine Erhaltung der Nutzungsfähigkeit der Trinkwasservorkommen auszurichten sind. Den Belangen des Trinkwasserschutzes soll bei Abwägung mit konkurrierenden, raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.</p>	<p>Kenntnisnahme der Rechtslage.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Funktionen werden nicht beeinträchtigt.</p> <p>Die Begründung wurde ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Nutzungsfähigkeit der Trinkwasserversorgung wird nicht beeinträchtigt.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Zum anderen ragt das Plangebiet in ein Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz nach PS 3.4.1 Regionalplan Heilbronn-Franken hinein. Gemäß PS 3.4.1 Abs. 5 soll in den Vorbehaltsgebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz den Belangen der Hochwasserrückhaltung bei der Abwägung mit raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Die Bebauung und anderer Wasserrückhaltung beeinträchtigende Nutzungen sollen grundsätzlich unterbleiben.</p> <p>Eine Auseinandersetzung mit diesen Plansätzen sollte noch erfolgen.</p> <p>Aus Sicht des Klimaschutzes wird die Aufstellung eines Bauleitplans zur Nutzung erneuerbaren Energien begrüßt.</p> <p>Straßenwesen und Verkehr Die Abteilung Straßenwesen und Verkehr nimmt bei Bedarf gesondert Stellung.</p> <p>Umwelt Naturschutz: Naturschutzgebiete sowie Flächen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg sind von dem Vorhaben nicht betroffen.</p> <p>Eine Betroffenheit streng geschützter Arten kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden, da noch keine Gutachten vorliegen. Es wird deshalb die spätere Beurteilung der unteren Naturschutzbehörde, die für die weitere fachliche Beurteilung zunächst zuständig ist, bzw. ein entsprechender Antrag der Kommune abgewartet, bevor im Rahmen einer erneuten angemessenen Fristsetzung ggf. eine fachliche Stellungnahme erfolgt. Die weitere naturschutzfachliche Beurteilung sowie die artenschutzrechtliche Prüfung gem. §§ 44 ff BNatSchG obliegen jedoch grundsätzlich zunächst der unteren Naturschutzbehörde. Nur dann, wenn für streng geschützte Tier und Pflanzenarten eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich ist, bedarf es eines Antrags an das Regierungspräsidium (Referat 55). Gleiches gilt, wenn es sowohl für streng als auch für nicht streng geschützte Arten einer Ausnahme oder Befreiung bedarf.</p>	<p>Gemäß der Ergänzung der Stellungnahme vom 25.11.2020 (Nr. 22) handelt es sich um ein Vorranggebiet. Dieser Punkt wird dort behandelt.</p> <p>Die Begründung wurde ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Das Artenschutzgutachten ist in die Voruntersuchung zur Betroffenheit der Natura 2000-Gebiete integriert. Ein Umweltbericht wurde zudem zwischenzeitlich erarbeitet und ist Teil der Unterlagen. Die daraus resultierenden Maßnahmen werden im weiteren Verfahren mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Das Vorhaben liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebiets "Jagsttal mit angrenzenden Gebietsteilen zw. Neudenu-Siglingen und Bad Friedrichshall-Jagstfeld und Sülztal bei Neudenu-Siglingen". Soweit im Rahmen des Vorhabens hier in Flächen des Landschaftsschutzgebiets eingegriffen werden sollte, ist dies mit der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamts Heilbronn abzustimmen.</p> <p>Wenn Festsetzungen eines BPL mit den Regelungen einer naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Verbotsregelung nicht zu vereinbaren sind, ist der BPL mangels Erforderlichkeit dann unwirksam, wenn sich die entgegenstehenden naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Regelungen als dauerhaftes rechtliches Hindernis erweisen. Wirksam ist der BPL hingegen, wenn für die geplante bauliche Nutzung die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung von diesen Bestimmungen rechtlich möglich ist, weil objektiv eine Ausnahme- oder Befreiungslage gegeben ist und einer Überwindung der artenschutzrechtlichen Verbotsregelung auch sonst nichts entgegensteht.</p> <p>Landesamt für Denkmalpflege</p> <p>Der Bereich des geplanten Standorts für die Photovoltaikanlage liegt vollständig innerhalb des archäologischen Kulturdenkmals gem. § 2 DSchG Nr. 4: Villa rustica. Im Luftbild sind die Grundrisse mindestens zweier rechteckiger Gebäude neben Teilen der Gutshofeinfriedung als negative Bewuchsmerkmale deutlich erkennbar sowie weitere, zahlreiche, dicht liegende, kleinere rechteckige (Erd-) Befunde als Bewuchsanomalien.</p> <p>Wir bitten um nachrichtliche Übernahme in die Planunterlagen.</p> <p>An der Erhaltung der Kulturdenkmale besteht ein öffentliches Interesse. Die Areale sind daher von einer Bebauung freizuhalten. Bodeneingriffe im Bereich der Kulturdenkmalflächen sind ohne eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung nicht zulässig. Im Falle einer Überplanung bestehen daher erhebliche Bedenken seitens des Referats 84.2.</p> <p>Die weitere Beteiligung der Archäologischen Denkmalpflege in den folgenden Planverfahren ist notwendig.</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Planung wird abgestimmt, es wird jedoch nicht mit dem Eintreten dieses Szenarios gerechnet.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der entsprechende Hinweis wurde angepasst.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Belange des Denkmalschutzes werden im Zuge der Bauausführung selbstverständlich beachtet und der entsprechende Hinweis im Textteil wurde angepasst. Die Eingriffe in den Boden sind bei Photovoltaikanlagen jedoch erfahrungsgemäß minimal. Zudem ist im Textteil eine Rückbauverpflichtung nach Ende der Nutzungszeit festgesetzt, sodass keine dauerhafte Beschädigung oder gar ein dauerhafter Verlust des Kulturdenkmals zu erwarten ist.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung. Eine weitergehende Abstimmung zwischen dem Vorhabenträger und dem Landesamt für Denkmalpflege wird parallel zur förmlichen Auslegung angestrebt.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Hinweis: Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 10.02.2017 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter <a href="https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Bauen/Bauleitplanung/Seiten/default.aspx">https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Bauen/Bauleitplanung/Seiten/default.aspx</a>)</p> <p>Wir bitten darum im weiteren Verfahren beteiligt zu werden.</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p>
<p>21. Regionalverband Heilbronn-Franken vom 23.11.2020</p>	<p>Durch die Planung werden regionalplanerische Zielfestlegungen berührt.</p> <p>Das Plangebiet ragt mit seiner nördlichen Kante in ein Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz nach Plansatz 3.4.1. raumbedeutsame Nutzungen sind dort ausgeschlossen, soweit sie mit dem Hochwasserschutz nicht vereinbar sind. Laut Hochwassergefahrenkarte Baden-Württemberg (Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW) ist an der nördlichen Ecke bei einem Hochwasser hundertjähriger Wahrscheinlichkeit (HQ100) mit einer Überflutungstiefe von 0,5m, bei einem Extrem-Hochwasser (HQextrem) sogar bis zu 1,8m zu rechnen. Auf etwa einem Drittel des Plangebietes kann bei einem Extremhochwasser mit Überflutungstiefen von 0,2m und mehr gerechnet werden. Wir regen daher, falls noch nicht geschehen, eine Beteiligung der Wasserbehörde an. Aufgrund der aufgeständerten Bauweise gehen wir davon aus, dass der Hochwasserabfluss bei HQ100 nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Wir regen jedoch an, mögliche Schäden durch Hochwasser in der Abwägung zu berücksichtigen und ggf. auf den Bau von Solarmodulen im Norden des Plangebiets zu verzichten.</p> <p>Sind die Planungen in Abstimmung mit der zuständigen Behörde im HQ100 vertretbar, sehen wir keine Störung der Funktion des Vorranggebiets für Vorbeugenden Hochwasserschutz. Nach derzeitigem Stand gehen wir davon aus, dass eine Vereinbarkeit der geplanten Nutzung mit den Zielen der Raumordnung herstellbar ist. Eine entsprechende Behandlung der Belange des Vorranggebietes in den Planunterlagen wird dennoch als erforderlich angesehen.</p> <p>Der Aspekt Hochwasserschutz sowie die Lage des Plangebiets in einem Suchraum (500m) des Fachplans landesweiter Biotopverbund mittlerer Standorte sollte im Umweltbericht thematisiert werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Wasserbehörde wurde beteiligt (vgl. Stellungnahme Nr. 19). Entsprechend deren Anregung wurde der HQ100-Bereich aus dem Plangebiet herausgenommen. Für den Bereich, der im Falle eines Extremhochwassers überschwemmt wird, wird die Bebauung hochwasserangepasst ausgeführt. Ein entsprechender Hinweis wurde aufgenommen und die Begründung ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Begründung wurde ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Begründung wurde ergänzt, der Umweltbericht behandelt diese Themen.</p>



Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Darüber hinaus liegt das Plangebiet in einem als Grundsatz der Raumordnung festgelegten Vorbehaltsgebiet für Erholung nach Plansatz 3.2.6.1 und teilweise in einem Gebiet zur Sicherung von Trinkwasservorkommen (Vorbehaltsgebiet nach Plansatz 3.3.2). Den dort festgelegten Belangen ist in der Abwägung ein besonderes Gewicht beizumessen.</p> <p>Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens sowie gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB um Mitteilung des Abwägungsergebnisses zu den von uns vorgebrachten Anregungen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Begründung wurde ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p>
<p>22 Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur vom 25.11.2020</p>	<p>Im Nachgang zu unserer Stellungnahme vom 23.11.2020 bitten wir höflichst um Beachtung der nachfolgenden Änderung, die sich aus Sicht der Raumordnung im Hinblick auf das Vorhaben ergeben hat:</p> <p>Richtigerweise ragt das Plangebiet in ein Vorranggebiet (und nicht in ein Vorbehaltsgebiet) für den vorbeugenden Hochwasserschutz nach PS 3.4.1 Regionalplan Heilbronn-Franken hinein. Raumbedeutsame Nutzungen sind dort ausgeschlossen, soweit sie mit dem Hochwasserschutz nicht vereinbar sind.</p> <p>Ein Zielkonflikt kann hier im Ergebnis allerdings wohl abgelehnt werden, da auf Grund der nur randlichen Betroffenheit des Vorranggebietes davon auszugehen ist, dass die Belange des Hochwasserschutzes nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Maßgeblich für die Beurteilung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Hochwasserschutz ist indes die Bewertung der zuständigen Wasserbehörde, von deren Beteiligung im Verfahren wir ausgehen. Im weiteren Verfahren sollten zudem die Belange des Vorranggebietes für den vorbeugenden Hochwasserschutz hinreichend dargestellt und beachtet werden.</p> <p>Wir bitten darum, die entstandenen Umstände zu entschuldigen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Begründung wurde ergänzt.</p>
<p>23 Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung Straßenwesen und Verkehr vom 07.12.2020</p>	<p>Die geplante Photovoltaikanlage in Neudenu befindet sich an der freien Strecke nordwestlich der Landesstraße L 1096. Dem oben aufgeführten Vorhaben kann von hier aus zugestimmt werden, wenn folgende Auflagen berücksichtigt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Unter Punkt 1.5) im Textteil wird erwähnt, dass bei Bedarf entsprechende Blendschutzmaßnahmen umzusetzen sind. Wir weisen darauf hin, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf Landesstraße L 1096 durch die Anlage nicht beeinträchtigt werden darf. Daher sollte eine mögliche Blendwirkung durch geeignete Maßnahmen dauerhaft vermieden werden. Ein Nachweis über die Blendfreiheit in Bezug auf die Landesstraße L 1096 ist zu bringen.</p>	<p>Die Paneele werden reflexionsarm ausgeführt. Die Blendfreiheit wurde im Rahmen eines Blendgutachtens nachgewiesen, welches Teil der Unterlagen ist.</p>

Gefertigt:  
 Untergruppenbach, den 11.02.2020  
 Käser Ingenieure  
 Ingenieurbüro für Vermessung und Planung